

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 2 (1869)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 3. Juli.

1869.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Abonnements-Erneuerung.

Neue Abonnenten auf das „**Berner Schulblatt**“ für das zweite Halbjahr (1. Juli bis Ende Dezember d. J.) werden von allen Postämtern, sowie auch von der Expedition angenommen, zum Abonnementspreise von 2 Fr. 20 Rp. per Post. Wer von den bisherigen Lesern das Blatt nicht mehr halten will, ist ersucht, um nicht unnötige Kosten zu verursachen, die vorliegende Nummer, als die erste des zweiten Semesters, zu restituieren.

Im Laufe des Monats Juli werden wir, wie gewohnt, das Abonnement für das zweite Semester per Nachnahme erheben.

Zu zahlreichen neuen Bestellungen ladet freundlichst ein: Die Redaktion ad int.

Ein neues Schulgesetz in Luzern.

Es regt sich wieder auf dem Gebiete des schweizerischen Volksschulwesens. Ein günstiger Wind schwellt die Segel; kräftige Steuermänner lenken das Ruder, fest und unverwandt blicken sie dem Ziele zu; möge es ihnen allwärts gelingen, den ersehnten Hafen zu erreichen.

Neues Gesetz für die Normalschulen der Waadt, neues Besoldungsgesetz für die Bezirkslehrer in Solothurn, neuer Gesetzesentwurf für das gesamte Primarschulwesen Berns, in Folge der Verfassungsrevision bald ein neues Unterrichtsgesetz für Zürich, Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen und nun auch ein neues Volksschulgesetz in Luzern! Wer sollte sich dieser Bewegung nicht von Herzen freuen, ist doch die Bewegung erst Leben, frisches, freudiges Leben. Am angenehmsten mußten wohl die Verhandlungen berühren in der letzten Sitzung des Großen Rathes von Luzern. Seit langen Jahren ist dort der Revisionswagen in Sachen der Schulgesetzgebung in Bewegung gebracht worden. Es handelte sich um nichts weniger als um Alles und Jedes: um das Lehrerseminar, die Mittelschulen und die Primarschulen. Aber die Fuhrleute waren gar verschiedenen Sinnes. Hier ertönte lebhaft der Ruf: vorwärts! dort kreischte Gegeifer seinen zahlreichen Schaaren ein „Rückwärts!“ zu. Hüben und drüben volle Arbeit, gründlichste Kräftanstrengung, allein der Revisionswagen blieb stehen, wo er im Anfange schon stand, nur lockerte sich allmählig der Boden unter ihm und er drohte im Sumpf zu versinken. Dem alten Fuhrmanne, der seit dem Sonderbundskrieg den Wagen mit kräftigem Arme gelenkt, wollte die Geduld ausgehen. Er verließ sein morsch gewordenes

Klösterlein zu Rathhausen, um im stolzen Wettingen nochmals seine viel erprobte und gestählte Kraft einzusetzen. Mit Wehmuth sehen die Freunde, mit tiefem Seelenschmerz die jungen Kammergenossen ihn scheiden. Jetzt gilt es den zu ehren, der Allen Ehre war. Die Arbeit wird aufs neue angefaßt und mit einer Energie, die zeigt, daß die Kräftanstrengung einem nothwendigen Ziele gilt. Und siehe, der Wagen bewegt sich, er rollt, er fährt zu jedem Schulhause des Landes, und, nachdem er den Bewohnern ein ansehnlich Jahresgeschenk abgegeben, eilt er zu jeder Hütte und entledigt sich seiner Kraft: Vermehrte und verbesserte Volksbildung.

Ueber die Besoldungserhöhung haben wir seiner Zeit berichtet; heute geben wir unsern Lesern Kenntniß von den Hauptbestimmungen des neuen Volksschulgesetzes.

Am 8. Juni kam dasselbe im Großen Rathe zur Verhandlung. Hr. Obergerichtspräsident Dr. Bühler referirte Namens der zur Prüfung des Entwurfs niedergesetzten Großrathskommission. Schon die Eintretensfrage rief eine lebhafteste Diskussion hervor. Die Einen wollten kein besonderes Gesetz über das Volksschulwesen. Sie befürworteten die Rückweisung an den Regierungsrath in dem Sinne, daß derselbe einen Gesetzesvorschlag einreiche, der das gesammte Erziehungswesen umfasse, indem gerade die Reorganisation der höhern Lehranstalten ein am meisten dringendes Bedürfniß sei. Den Andern lag die Sache sonst nicht recht. Sie wären bei dem schönen Himmelter lieber zu ihrer ländlichen Arbeit zurückgekehrt, die sie für ebenso nothwendig und ersprießlich hielten als die Verathung eines paragraphenreichen Schulgesetzes. Der Große Rath hatte den Takt, die Gelüste links und rechts abzuweisen, und den Muth, ungeachtet des lachenden Sonnenscheins in die artikelweise Verathung einzutreten. Wir beschränken uns auf die Hervorhebung der Hauptgrundsätze, welche adoptirt wurden.

1) Der Kanton Luzern ist bekanntlich ein katholischer Staat. In Folge seiner ganzen geschichtlichen Entwicklung sieht er sich in die Nothwendigkeit versetzt, schon durch die Verfassung der katholischen Kirche, resp. den Geistlichen ein schönes Maß von Einfluß auf das öffentliche Erziehungswesen zuzusichern. Allein die Verhältnisse haben sich durch die erleichterten Verkehrs- und Niederlassungsbedingungen auch in Luzern gar sehr verändert. Das Leben, welches immer stärker als jeder Doktrinarismus ist, verlangte gebieterisch auch die Aufnahme nicht katholischer Kinder in die dortigen Schulen. Dadurch war die rein katholische Schule faktisch unmöglich geworden. Das neue Gesetz erhebt nun diese veränderte Sachlage zur Norm: die Schule als solche ist in Zukunft eine konfessionslose, indem alle im Kanton wohnenden bildungsfähigen Kinder die vom Staate organisirten Volksschulen ohne Rücksicht auf die Konfession zu besuchen haben. Den Konfessionen wird der ihnen gebührende Einfluß durch folgende

Gesetzesbestimmung zugeschieden: „Es wird der Kirche verfassungsgemäß der erforderliche Einfluß auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre und der Sitten betrifft, zugesichert, und für den Religionsunterricht derjenigen Schüler, welche nicht der christkatholischen Konfession angehören, sorgt die betreffende Kirchengenossenschaft.“

2) Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichts wird aufrecht erhalten. Wenn auch über die absolute Zweckmäßigkeit dieses Grundsatzes, der in neuester Zeit auch im Kanton Zürich zur Geltung gekommen ist, die Ansichten mit vollem Recht sehr geteilt sind, so daß ganz verschiedene Fortschrittsmänner denselben verwerfen, so ist doch sicher, daß man sich hierin von den Gewohnheiten und Sitten eines Landes nicht völlig freimachen kann, zumal wenn dieselben wie in Luzern sich in entschiedener Weise geltend machen. Uns hat bis jetzt die Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht einleuchten wollen, so wenig wir auch das Gewicht der Gründe verkennen, die für denselben geltend gemacht werden. Die Sache hat eben nicht bloß eine sozial-politische, sondern auch eine rein pädagogisch-ethische Seite, und das Endurtheil hängt eben davon ab, welcher von beiden man das Uebergewicht zu geben geneigt ist.

3) In Bezug auf die Unterrichtsgegenstände wurden als Elementarfächer bestimmt: Schreiben, Lesen, Sprache, Rechnen und Gesang, zu denen für die mittlern und oberen Klassen noch Geschichte, Geographie und Naturkunde hinzukommen, Das Zeichnen, vom Entwurf ebenfalls als obligatorisches Fach aufgenommen, fand zwar Anfechtung aus dem eigenthümlichen Grunde, weil es für dieses Alter zwecklos sei, wurde aber mit großer Majorität im Sinne des Entwurfs beibehalten. Lebhafter waren die Gegensätze hinsichtlich des Turnens, dem der Entwurf in Uebereinstimmung mit der Großrathskommission eine fakultative Stellung anweisen wollte, während Andere das Turnen als obligatorisches Fach in allen Volksschulen einführen wollten. Der Große Rath entschied im Sinne des Entwurfs. Damit steht nun in einigem Widerspruch, was in einer folgenden Sitzung über die militärische Bildung der Jugend Aufnahme fand. Angeregt durch die von Bundesrath Welter veröffentlichte neue Militärorganisation, beantragte nämlich die Großrathskommission obligatorische Einführung des militärischen Turn- und Schießunterrichts für die obersten Klassen, was auch auf die lebhafteste Empfehlung von Oberst Stöcker mit großer Mehrheit beschlossen wurde.

4) Eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes betrifft die Schulzeit. Die Luzerner Schulen waren bisher größtentheils Halbjahrschulen in dem Sinne, daß die mittlern und oberen Klassen nur im Winter die Schule zu besuchen hatten. Dadurch wurde die Zahl der sämtlichen Unterrichtsstunden für die ganze Zeit der Schulpflichtigkeit so reduziert, daß der Schule im Vergleich mit andern Kantonen allzu wenig Zeit zur Lösung ihrer Aufgabe zur Verfügung stand. Diesem Uebelstande gründlich abzuhelpen, war längst das Ziel der luzernischen Schulmänner. Ein wesentlicher Schritt ist nun geschehen, indem von den 6 Halbjahrschulkursen noch drei in Jahreskurse verwandelt wurden. Es soll nämlich in Zukunft während drei weiterer Jahre der Winterschule ein Sommerkurs von wenigstens 90 Tagen zu 6 Stunden beigegeben werden, was im Ganzen die Zahl der Unterrichtsstunden um 540 vermehrt. Ueberdies wurde der Beginn der Winterschule vom 3. November auf den 3. Montag im Oktober zurückversetzt.

Die Schulpflichtigkeit beginnt im Frühling für alle Kinder, welche bis zum vorangegangenen 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, und dauert bis zum Antritt des 15. Lebensjahres.

5) Endlich heben wir noch die Stellung der öffentlichen Schule zum Privatunterricht hervor. Als Regel wurde an-

genommen, daß die Staatschule allgemein verbindlich sei. Doch bleibt auch der Privatunterricht, sei es in der Familie, sei es in besondern Privatanstalten, nicht absolut ausgeschlossen. Er ist aber an die billige und gerechte Beschränkung gebunden, daß er sich über die Erreichung des Ziels der öffentlichen Schulen auszuweisen hat. Konform mit dieser Bestimmung ist die weitere, daß die Gründung eigentlicher Privatschulen von der Bewilligung der Erziehungsbehörden abhängig ist, unter deren Aufsicht sie fortwährend stehen. Dagegen fand der Große Rath keinen Widerspruch an den im Entwurf vorgesehenen Fabrikschulen; er erachtete es im Interesse der Jugend, daß auch die Fabrikherren und die Fabrikfinder den Bestimmungen des allgemeinen Schulgesetzes unterworfen werden und ließ die Fabrikschulen aus „Abschied und Traktanden“ fallen.

Mit alledem hat Luzern einen ehren- und bedeutungsvollen Schritt gethan, sein Volksschulwesen demjenigen der fortgeschrittensten Kantone näher zu bringen, und es ist wieder ein solider Stein gelegt zum Fundament jenes imponirenden Gebäudes, welches einstweilen nur noch das Auge unserer Phantasie erschaut, aber welches kommen wird, weil es kommen muß: zur einheitlichen schweizerischen Volksschule.

Wer hat Recht?

Wenn es sich darum handelt, die bestehenden Schulgesetze einer Revision zu unterwerfen, so bemühen sich die Herren Gesetzgeber außerordentlich umfassende Bedingungen festzustellen, unter welchen man eines mißbeliebigen Lehrers los werden kann. Wir fänden dieses Bestreben natürlich und billig, wenn auf der andern Seite ebenso großer Eifer an den Tag gelegt würde, die pflichttreuen, guten Lehrer durch schützende Bestimmungen und richtige Bezahlung vor Unbill zu bewahren und in ihrer schwierigen Aufgabe kräftig zu unterstützen. Die schweizerische Schulgesetzgebung bietet eine wahre Musterkarte in dieser Beziehung dar; aber noch ist das Problem nicht gelöst, welches Verfahren das gerechteste, beste sei. Selbst unser neue Schulgesetzentwurf, der in der berühmten Großrathesdrücke der Auferstehung harret, ist auf halbem Wege stehen geblieben und magt es nicht, den Casus grundsätzlich zu lösen. Das Prinzip der Lebenslänglichkeit ist beibehalten, aber durch die Anträge der Kommission so zugestutzt, daß man es weit eher das Prinzip des permanenten Provisoriums heißen könnte, trotz der im Amtsblatte erschienenen amtlichen Bestätigung. Was bleibt noch von der definitiven Anstellung übrig, wenn die Gemeinden das Recht haben, um lumpiger Fr. 50 wegen, die Schulstellen jeder Zeit auszuwechseln zu können! Der Lehrer, auch der brave und pflichttreue, ist dadurch unter das Schwert des Damokles gestellt, den Launen und Leidenschaften einiger Magnaten als wehrloses Opfer überliefert, wie soll der Gedachte seines Lebens froh werden, wie mit ganzer Hingebung in der Schule arbeiten können?

Im Kanton Zürich, dem schweizerischen Vororte der Intelligenz und des fortgeschrittenen Schulwesens, wurde bei der jüngsten Verfassungsrevision das Prinzip der periodischen Erneuerung für Geistliche und Lehrer angenommen. Eine Amtsperiode dauert sechs Jahre, lange genug für einen Lehrer, in Schule und Gemeinde einzuwachsen, nachhaltig zu arbeiten und sich bewähren zu können. Wir halten diese Lösung für die glücklichste, gerechteste und unsern demokratischen Einrichtungen entsprechendste. Auch wir Berner werden früher oder später dazu gelangen und dabei gut fahren; denn grundsätzlich ist wohl Jedermann bereits von ihrer innern Richtigkeit überzeugt und was prinzipiell anerkannt worden, ist nur noch eine Frage der Zeit. Wir ehren zwar die Gründe, welche die Aufnahme der periodischen Wahlen in den bernischen Schulgesetzentwurf

verhindert haben. Sollte auch die vorgeschlagene Besoldungsscala glücklich alle Instanzen durchschiffen, so sind damit die ökonomischen Verhältnisse des Volksschullehrers noch nicht so glänzend gestellt, daß deshalb alle Vortheile einer geschützten Stellung auf ein Mal geopfert werden sollten. Doch, wie gesagt, wir halten die Vortheile, die ein beständiges Provisorium bietet, für rein illusorisch und würden nicht erschrecken, wenn der Große Rath bei der Verathung des Schulgesetzes diese Scheingebilde radikal beseitigte und dafür den Grundsatz einer bestimmten und unverkürzten Periodicität aufnahm. Der Gesetzgeber mache die Amtsdauer nicht zu kurz und vermeide alles Schrofne und Harte bei den unvermeidlichen Formalitäten der Erneuerung, er Sorge ferner für ausreichende Ruhegehälter für ausgediente, treue Lehrer, dann wird sowohl für die Interessen der Schule, als für die der Lehrerschaft hinlänglich gesorgt sein. Daß jedoch, auch bei der weisesten Gesetzgebung, in allen einzelnen Fällen jedes Unrecht, jede Unbill vermieden werden könne, ist eine ungereimte Forderung.

Am schlimmsten erscheint uns die Abberufung, wie die Thurgauer sie verstehen, nach dem im thurgauischen Amtsblatte publizirten Gesetzesvorschlage betreffend die Abberufung der Geistlichen und Lehrer durch die Wahlgemeinden. Das ist ein ewiger Blotadezustand, der alle Gemüthlichkeit zerstört und weder Frieden, noch Segen aufkommen läßt. Wir lassen die verhängnißvollen Paragraphen vollständig hier folgen, damit unsere verehrten Leser Gelegenheit haben zu vergleichen und zu urtheilen.

§ 1. Geistliche und Lehrer können durch ihre Wahlgemeinden jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abberufen werden. (§ 21 der Verfassung.)

§ 2. Das Abberufungsgesuch, welches von einem Viertel der Stimmberechtigten gestellt und unterzeichnet sein muß, ist schriftlich bei der betreffenden Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dem Betheiligten von dem Gesuche Kenntniß zu geben und nach Verlauf von 3 Monaten die Gemeindeversammlung anzuordnen hat.

§ 3. Bei der Verhandlung über die Abberufungsfrage wird die Kirch- oder Schulgemeinde durch den Abgeordneten der Aufsichtsbehörde eröffnet und es ist zunächst das Abberufungsgesuch zu verlesen. Sodann ernennt die Gemeinde den Präsidenten, den Sekretär und die Stimmenzähler in offener Wahl.

§ 4. Ein mündlicher Vortrag des Geistlichen oder des Lehrers vor der versammelten Gemeinde ist nicht gestattet; jedoch bleibt ihm freigestellt, eine Rechtfertigungsschrift zu Handen der Versammlung einzureichen, welche nach erfolgter Konstituierung ebenfalls zu verlesen ist.

§ 5. Hierauf wird nach allfälliger vorausgegangener Verathung zur Abstimmung geschritten. Sie findet geheim statt; die Stimmenden sprechen sich mit „Ja“ für, mit „Nein“ gegen die Abberufung aus.

§ 6. Zur Gültigkeit des Abberufungsbeschlusses ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Das Verhandlungsprotokoll ist der Aufsichtsbehörde einzusenden.

§ 7. Der abberufene Geistliche oder Lehrer bezieht von seiner Abberufung an noch einen Vierteljahrsgehalt; die Aufsichtsbehörde sorgt auf Kosten der Gemeinde für die provisorische Besetzung der erledigten Stelle, bis eine definitive Wiederbesetzung möglich ist.

Die Gottidee der neuen Zeit und der notwendige Ausbau des Christenthums, von Professor Möllinger. (1. 25.)
(Eingefandt.)

Diese Schrift ist den Geistlichen und Lehrern, den denkenden Vätern und Müttern und der reiferen Jugend gewidmet. Sie ist eine bedeutende Erscheinung und hat ihrem vom Geiste

der Wahrheit getragenen Verfasser nicht ohne Grund schon gewaltige Anfeindungen zugezogen. Der Inhalt der Schrift ist: Der Kampf zwischen Glauben und Wissen. Theologie und Naturforschung. Das Wesen der natürlichen und übernatürlichen Wunder. Kritik der Glaubenslehren. Das Gute und das Böse. Die Unsterblichkeit des Leibes und des Geistes. Die Entwicklung der Gottidee. Die sittliche und Menschheit erlösende Aufgabe der Gegenwart.

Alle diese Gegenstände werden vom Standpunkte der Naturwissenschaft aus erörtert und Möllinger spricht in höchst freimüthiger Weise und ohne Menschenfurcht die Ansichten der Naturforscher aus und er thut dieses, weil er weiß, daß dadurch der zukünftigen Menschheit nur gedient ist. Eine solche Schrift wird der Lehrerstand kaum ungeprüft lassen.

Von der gegenwärtigen religiösen Bildung und Erziehung unseres Volkes hält Möllinger, daß sie von Jugend auf „verpflucht“ werde. Vom zukünftigen Religionsunterricht spricht er Folgendes: „Alle dogmatischen Lehren sollten unbedingt aus unsern Schulen verbannt werden; an ihre Stelle aber sollten treten: die aus der Gottidee entspringenden Lehren von den sittlichen Pflichten gegen die Glieder der Familie, der Gemeinde und des Vaterlandes und von der Entwicklung der göttlichen Kraft im Gesamtleben der Menschheit. Statt der die Gottheit erniedrigenden, unheiligen Dogmen sollen unsere Kinder das Wirken der Gottheit in der Natur und die Gesetze erkennen lernen, durch welche sich uns der Unendliche in den Lebensreihen offenbart, weil aus diesem Füllhorn der unendlichen Liebe und Weisheit die lieblichste und gesundeste Nahrung des Geistes und Gemüthes hervorströmt.“

Mit diesem „Religionsunterricht der Zukunft“ ist der Einsender von diesem vollkommen einverstanden und ist überzeugt, daß damit eine glücklichere Menscheitsperiode anbricht. „Prüfet Alles, und das Gute behaltet,“ und wir setzen noch bei: Das Wahre auch! —

Zur Heimatkunde.

Vor uns liegt ein Prospektus und Einladung zur Subscription auf den geschichtlichen Theil der Heimatkunde des Amtes Schwarzenburg von J. J. Jenzer, Sekundarlehrer. Da dieses Vorgehen einzelner Glieder des bernischen Lehrstandes die wärmste Anerkennung und die kräftigste Unterstützung ihrer Kollegen und des bildungsfreundlichen Publikums verdient, so wollen wir in Kürze die Berechtigung und die Zeitgemäßheit des unter der Presse befindlichen Werkleins begründen.

Bekanntlich beschäftigt sich seit längerer Zeit ein Theil der schweizerischen Lehrerschaft mit Erstellung der engeren Heimatkunde, die zum Zwecke hat, jeder Gemeinde ein möglichst genaues und wohl getroffenes Bild des eigenen Landes und Volkes zu geben. Geschichte, Geographie und Naturkunde, diese drei so enge verwandten Schwestern, reichen sich gegenseitig die Hand, um den zu windenden Kranz möglichst vollständig, das Bild möglichst wahr und treu zu machen. Bereits sind hierin die Lehrer des Kantons Baselland mit rühmlichem und anerkanntem Beispiel vorangegangen; andere Kantone, z. B. Aargau und Luzern, folgen nach. Hoffentlich wird der Kanton Bern in dem patriotischen Unternehmen nicht der letzte sein wollen; Manches ist vorbereitet, Einiges bereits ausgeführt. Um nun auch für das eigenthümlich gestaltete, abgeschlossene Amt Schwarzenburg, das wie kaum ein anderes als ein eng vereinigt Ganzes dasteht, etwas Derartiges anzubahnen, hat sich der Verfasser, der sich bei Studium und Erforschung der Spezialgeschichte des Ländchens von dessen Verhältnissen eigen-

thümlich angezogen fühlte, entschlossen, vorläufig mit den Resultaten seiner Studien vor die Öffentlichkeit zu treten.

Da es jedes denkenden Bürgers Pflicht ist, sein Volk, unter dem er lebt und zu dessen Wohl er zu wirken berufen ist, kennen zu lernen, so erwächst ihm daraus auch die Aufgabe, dessen Geschichte zu studiren; denn sie ist ja der Spiegel der Vergangenheit, der Schlüssel der Gegenwart und die Leherin der Zukunft. Diese Kenntniß der Lokalgeschichte wird in gewissen Fällen aber auch für Andere, Fernerstehende zur Pflicht, und das geschieht namentlich dann, wenn über die beschriebene Gegend stetsfort falsche Meinungen und lieblose Vorurtheile herrschen. Dieß war nun mit dem Amte Schwarzenburg seit Langem der Fall; wenn man davon sprach, so geschah es mit mitteilidigem Achselzucken oder mit kalter Geringschätzung. Diese finstern Nebel, die alte Vorurtheile um das Ländchen gewoben, wo möglich zu zerstreuen, es in seiner wahren Gestalt zu zeigen, und dadurch zugleich auch das Selbstgefühl seiner Bewohner zu heben und ihr Selbstvertrauen zu mehren, schien dem Verfasser wenigstens des Versuches werth. Es konnte dieß auf keine Weise besser geschehen, als indem man die Geschichte des Ländchens, aus deren Entwicklung man einzig die gegenwärtigen Zustände kennen und richtig beurtheilen lernt, der Öffentlichkeit übergiebt. Politische Kultur- und Sagen Geschichte reichen sich in diesen Blättern die Hand, um den doppelten Zweck zu erreichen. Gelingt es, so werden in nicht ferner Zeit auch die andern beiden Theile, der geographische und naturkundliche, zusammen in einem Hefte folgen und so die ganze Heimatkunde des Amtes zum Abschlusse bringen.

Die Broschüre wird circa 150 Druckseiten enthalten und höchstens etwa auf Fr. 1. 50 zu stehen kommen. Zur äußern Ausstattung soll dieselbe mit drei Illustrationen versehen werden, nämlich mit den Ansichten des Schlosses Schwarzenburg und der Ruine Gräpburg, sowie den Porträts eines Guggisberger Ehepaars in alter Landestracht.

In Betreff des behandelten Materials verweisen wir auf das Inhaltsverzeichnis im Prospektus selbst. Wir laden namentlich unsere verehrlichen Herren Kollegen freundlichst ein, durch zahlreiche Subscription das verdienstliche Unternehmen des Hrn. Jenzler zu unterstützen. Auch machen wir uns anheißig, seiner Zeit über das Werk selbst noch gehöriger Prüfung aufrichtigen und gründlichen Bericht zu ertheilen; zur richtigsten Kenntniß führt jedoch die eigene Prüfung. M.

Ein neues Sonnenlicht.

Unser berühmte Mitbürger, Professor Karl Vogt, der bekanntlich eine Autorität in naturwissenschaftlichen Angelegenheiten und ein unermüdlicher Beobachter ist, schreibt aus Paris, daß er noch kein Licht gesehen habe, welches demjenigen nur entfernt ähnlich wäre, das die Gesellschaft Tessié du Motay, 44 Rue Laffite, produziert. Tessié du Motay ist vielleicht derjenige Chemiker der Neuzeit, der für industrielle Fragen das meiste Verständniß, den klarsten und den erfindungsreichsten Kopf besitzt. Die Erleuchtungsart, die er jetzt in Paris einzuführen sucht, ist wohl in ihren Grundzügen nicht neu — sie beruht auf der Verbrennung von Sauerstoff und Wasserstoff an einem glühenden Körper oder auf Zuleitung von Sauerstoff in das gewöhnliche Gas, — aber die Anwendung des Prinzips auf den allgemeinen Gebrauch ist dadurch neu, daß Tessié Sauerstoff wie Wasserstoff in so großen Mengen und so wohlfeil produziren kann, daß die Kosten weder der Erstellung der Einrichtungen, noch der täglichen Produktion die des gewöhnlichen Gases nicht erreichen, während man zugleich ein ungleich schöneres und stärkeres Licht erhält. Keine Spur von Färbung

— die feinsten Nuancen von Gelb und Orange, von Grün und Blau bleiben, wie bei gewöhnlichem Tageslicht, erkennbar; keine Spur jenes Tanzens und Zitternens, welches die gewöhnlichen Gasflammen so unendlich und bei längerem Arbeiten den Augen schädlich macht; kein Rauch, noch sonst schädliche Gase für Vergoldungen und dergleichen Verzierungen; keine Verunreinigung der Luft durch unathembare Gase, wie Kohlenäure und Kohlenoxyd, sondern im Gegentheile Verbesserung derselben, da stets etwas Ueberfluß von Sauerstoff geliefert wird, und endlich keine Erhitzung, wie bei den Gasflammen. Der kleine Cylinder von Kircon, auf welchen die beiden Gase geleitet werden, strahlt wie eine Sonne ein gleichmäßig weißes Licht aus, welches von keinem Cylinder glase beschützt zu sein braucht, dem kein Luftzug Abbruch thut und das so wenig erhitzt, daß man auf die Oeffnung des Globus von mattem Glase, welches das grelle Licht etwas dämpft, ein Stück Papier legen kann, ohne befürchten zu müssen, daß es sich entzündet. Die Quilieren werden jetzt nach dieser neuen Methode erleuchtet. Eine Fabrik in größerem Maßstabe, die in Pantin errichtet ist und seit Monaten ununterbrochen arbeitet, hat durch ihren Betrieb die Grundlage zu den finanziellen Berechnungen geliefert — aber noch kämpft das neue Licht gegen das Monopol der gewaltigen Gasgesellschaft von Paris.

Stellvertretergesuch.

An die 3. Klasse der Elementarabtheilung der Berner Kantonschule wird wegen Krankheit des Lehrers ein Stellvertreter gesucht zunächst für die Zeit von Anfang August bis letzte Woche September. Stundenzahl 27 per Woche. Unterrichts in den gewöhnlichen Elementarfächern. Nähere Auskunft ertheilt Lehrer Schütz, Spitalgasse Nr. 160 in Bern.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die biblische Geschichte in der Volksschule.

Ein Vortrag

von

J. Buissou,

Professor der Philosophie an der Akademie zu Neuchâtel.

Vom Verfasser autorisirte deutsche Ausgabe.

Brosch. Fr. 1. 20 Cts.

H. 1419.

Das freie Christenthum

und

die Kirche der Zukunft.

2te Auflage. Broschirt Fr. 1.

Basel. Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

Schulaußschreibung.

Niederried, Kirchgm. Kallnach: gemischte Schule; Kinderzahl: 50; Befoldung: Fr. 700 mit Zuegriff der Staatszulage, außerdem die gesetzlichen Zulagen. (Befoldungserhöhung von Fr. 145.) Anmeldeungsstermin: 20. Juli.

Lehrerbestätigungen.

A. Definitiv.

Attiswyl, 2. Klasse: Karl Gottfr. Müller, von Merligen, gew. Seminarist. Burgdorf, 5. Klasse a: Ggfr. Ros. Amalia Stähli, von Burgdorf, gew. Schülerin der neuen Mädchenchule in Bern.